

Hauptsatzung

der

Ortsgemeinde Partenheim

in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 20. August 2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im „Nachrichtenblatt für die Verbandsgemeinde Wörrstadt und die Ortsgemeinden Armsheim, Ensheim, Gabsheim, Gau-Weinheim, Partenheim, Saulheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim, Wallertheim und der Stadt Wörrstadt“.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.
3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Schmiedgasse 7. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
6. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ältestenrat

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

1. Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss
- d) Jugend-, Familien-, Sport- und Hallenausschuss
- f) Dorfentwicklungs- und Kulturausschuss.

Zudem sollen Projekt-/Arbeitsgruppen zu folgenden Themen gebildet werden:

- a) VG-Weinfest 2021
- b) Wohnen im Alter
- c) Dorffidentität

2. Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
3. Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ausschüsse

1. Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
2. Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor zu beraten.
Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über
 - a) den Haushaltsplan mit dem Ergebnis- und Finanzhaushalt einschließlich der Teilhaushalte mit den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten sowie dem Stellenplan,
 - b) den Jahresabschluss mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen und der Bilanz mit Anhang,
 - c) den Gesamtabchluss mit der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und der Gesamtbilanz mit Gesamtanhang,
 - d) Satzungen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.000 EURO im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 EURO im Einzelfall;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100 EURO;
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

6. Erlass von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einer Höhe von 500,00 EURO, Niederschlagung von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einer Höhe von 500,00 EURO, die Stundung und Vereinbarung von Ratenzahlungen bis längstens 6 Monate. Der Ortsgemeinderat ist in der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 6 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ortsgemeinderates

1. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Nr. 2 bis 7.
2. Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 EURO.
3. Neben der Entschädigung nach Nr. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsort erstattet.
4. Neben der Entschädigung nach Nr. 2 wird kein Ersatz für etwaigen Lohnausfall gewährt.
5. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für notwendige Dienstreisen Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
6. Bei Teilnahme an mehr als einer Sitzung bzw. Besprechung an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
7. Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung über den in Nr. 2 hinausgehenden Satz.
8. Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Für die Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrücke erhalten sie eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 EURO pro Monat.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder

1. Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 EURO.

2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Nr. 3 – 6.
3. Die Ausschussmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Für die Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrücke erhalten sie eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 EURO pro Monat.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

1. Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der KomAEVO.
2. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

1. Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 der Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
2. Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse die für die Ortsgemeinderats- und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
3. Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 13,90 EURO. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern nach § 69 Abs. 4 GemO.
4. § 7 Absatz 3 - 6 und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.07.2014
außer Kraft.

Partenheim, den 20. August 2019



Marcus Lüppens
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 35 vom 24.08.2019

Wörrstadt, den 22.08.2019
Im Auftrag

